

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/12932 –**

### **Tierschutz bei der Jagd**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Sowohl vonseiten des organisierten Tierschutzes als auch von engagierten Bürgerinnen und Bürgern werden immer wieder Forderungen nach einer Neuregelung der in Deutschland zulässigen Jagdmethoden erhoben und diskutiert. Diese resultieren unter anderem daraus, dass das Bundesjagdgesetz (BJagdG) in weiten Teilen aus einer Zeit stammt, in der es noch kein Tierschutzgesetz gab und keine Staatszielbestimmung Tierschutz.

#### Tierschutz und Jagdrecht

1. Stimmt die Bundesregierung grundsätzlich der Auffassung zu, dass das Bundesjagdgesetz im Hinblick auf die Umsetzung der Staatszielbestimmung Tierschutz und auf eine geänderte öffentliche Haltung zu den Fragen des ethischen Tierschutzes überarbeitet werden muss, und wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung enthält das geltende Jagdrecht auch unter Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) die notwendigen Normen, die das Verhältnis von Jagd und Tierschutz in zentralen Bereichen regeln. Das Staatsziel Tierschutz gilt im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Zu dieser zählen auch die Grundrechte der Jäger aus Artikel 14 und Artikel 12 GG.

Im Rahmen der Jägerprüfung müssen die Bewerber u. a. Kenntnisse im Tierschutzrecht nachweisen und eine Schießprüfung ablegen (§ 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG).

Jagdbeschränkungen und Pflichten bei der Jagdausübung (z. B. Verbot quälerischer Fanggeräte, Bejagungsverbot von Elterntieren, Bewahren des Wildes vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden (§ 19 BJagdG) zählen zu den weiteren

Normen im Jagdrecht, die das Verhältnis von Jagd und Tierschutz regeln. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe geahndet. Die Länder können die Regelungen verschärfen oder ausweiten.

Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, das Bundesjagdgesetz in Bezug auf den Tierschutz zu ändern.

2. Welche rechtlichen Auswirkungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Staatszielbestimmung Tierschutz für das deutsche Jagdrecht?

Ergeben sich hieraus insbesondere neue Bewertungen für die Regelung konkreter jagdrechtlicher Bestimmungen, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) regelt den Umgang mit allen Tieren. Dabei wird nicht unterschieden zwischen vom Menschen gehaltenen und frei lebenden Tieren. Bereits vor der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel wurden im Jagdwesen, neben naturschützenden, auch tierschützerische Aspekte umgesetzt (siehe Antwort zu Frage 1).

3. In welchem Verhältnis stehen nach Auffassung der Bundesregierung das Tierschutzgesetz und das Bundesjagdgesetz zueinander?

Welche Rolle kommt dem Tierschutz bei der Durchführung der Jagd in Deutschland zu?

Beides sind Bundesgesetze, mit denen Tierschutzbelange umgesetzt werden und die gleichrangig nebeneinander stehen. Dies stellt auch die in § 44a BJagdG geregelte Unberührtheitsklausel klar, wonach die Vorschriften des Tierschutzrechts unberührt bleiben. Soweit allerdings das Bundesjagdgesetz besondere Regelungen zum Schutz der Tiere enthält, geht es als insoweit spezielles Tierschutzrecht dem allgemeinen Tierschutzgesetz vor.

4. Welche Tierschutzprobleme sind der Bundesregierung hinsichtlich der Durchsetzung des Tierschutzes bei der Jagd in Deutschland bekannt, und wie sollten diese nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls gelöst werden?

Der Tierschutz ist Teil der Jagdgesetzgebung und wird bei der Jagdausübung in Deutschland angemessen berücksichtigt. Diskutierte, tierschutzrelevante Aspekte der Jagd sind die Fangjagd und der Jagdschutz (Töten von wildernden Hunden und Katzen). Die Fangjagd ist eine Jagdart, um baubewohnende und insbesondere nachtaktive Tierarten wie den Fuchs angemessen zu bejagen. Die Fangjagd unterliegt hinreichenden arten-, tierschutz- und jagdrechtlichen Beschränkungen.

Bezüglich des Jagdschutzes enthält das Bundesjagdgesetz nur wenige Rahmenvorschriften. § 23 BJagdG beschreibt die Aufgaben des Jagdschutzes wie folgt: „Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, ... Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen...“. Das BJagdG sagt aber weder, wie der Jagdschutz auszuüben ist, noch nennt es konkrete Voraussetzungen, wie Wild vor wildernden Hunden und Katzen geschützt werden soll. Dies regeln ausschließlich die Länder in eigener Verantwortung. Die meisten Landesjagdgesetze enthalten daher detaillierte Regelungen, unter welchen Voraussetzungen bei Hunden und Katzen von einem Wildern auszugehen ist. Eine bundesweite Regelung ist nicht erforderlich.

## Jagdmethoden

5. a) Hält die Bundesregierung die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG noch für zeitgemäß, die nur für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) und Federwild (ausgenommen Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild) die Nachtjagd verbietet, für alle anderen Arten jedoch erlaubt, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Die Ausnahmen vom Nachtjagdverbot gelten vor allem für die Tierarten, die tagsüber kaum erlegt werden können. Die Bundesregierung hält derzeit an der geltenden Regelung fest.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es beim Verbot des Einsatzes von Nachtzielgeräten bei der Jagd (§ 19 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG) bleiben sollte, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die bestehende Bundesregelung zum Einsatz von Nachtsichtgeräten zu ändern. Die Länder haben die Möglichkeit, von ihrem Abweichungsrecht Gebrauch zu machen und entsprechende Regelungen zu treffen.

- c) Unterstützt die Bundesregierung die Forderung, die Nachtzeit für eine zulässige Jagd auf eine halbe Stunde und nicht mehr auf anderthalb Stunden nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang festzulegen?

Nein. Grundsätzlich gilt es, das Wild einwandfrei anzusprechen und damit neben den jagdrechtlichen Vorschriften vor allem dem Tierschutz Rechnung zu tragen. Eine generelle Verkürzung der Tagesjagdzeit würde u. a. die Bejagung des Schalenwildes vor allem in Wäldern mit hohem Erholungsdruck erschweren.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, es grundsätzlich zu verbieten, eingefangenes oder aufgezogenes Wild zum Zwecke der späteren Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen (§ 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG)?

Wenn nein, warum nicht?

Das Aussetzen von Wild nach Bundesjagdgesetz unterliegt den Beschränkungen des Jagdrechts (§ 28 BJagdG, Aussetzungsverbot für Schwarzwild und Wildkaninchen) und den Regelungen des Tierschutz- und des Naturschutzrechts. Die Länder können das Hegen oder Aussetzen von Wild beschränken oder verbieten. Berlin hat ein grundsätzliches Aussetzungsverbot verfügt, in anderen Ländern ist das Aussetzen oder Ansiedeln von Wild nur mit Genehmigung zulässig oder sonst beschränkt. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die geltende bundesrechtliche Regelung zu ändern.

7. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, aus Tierschutzgründen, in Deutschland die Jagd mit Totschlagfallen grundsätzlich zu verbieten?

Die Verwendung von Fallen ist Teil der Jagdausübung in Deutschland. Die Jagd mit Fallen wird in erster Linie zur effektiven Bestandsregulierung bestimmter Haarraubwildarten wie z. B. Fuchs, Marder, Waschbär, eingesetzt. Aufgrund der starken Vermehrung dieser Tiere und wegen ihrer überwiegend nachtaktiven Lebensweise ist die Jagd mit der Schusswaffe oft nicht ausreichend.

Das Bundesjagdgesetz enthält Regelungen zur Fangjagd. § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG verbietet beim Fang oder Erlegen von Federwild die Verwendung von Fallen jeder Art oder ähnlichen Einrichtungen. Unter

Beachtung der engen Vorgaben des Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) können die Länder Ausnahmen zulassen (§ 19 Absatz 2 BJagdG). Das BJagdG (§ 19 Absatz 1 Nummer 9) verbietet ferner die Verwendung von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen und nicht sofort töten (quälerische Fanggeräte).

Die Regelungen zur Jagdausübung wie beispielsweise die Pflicht zur Absolvierung anerkannter Fangjagd-Lehrgänge, Regelungen zur Beschaffenheit und Kennzeichnung verwendeter Fallen, Anzeigepflicht verwendeter Fallen gegenüber der zuständigen Behörde, erfolgen durch das jeweilige Landesrecht.

Geräte, die ausschließlich für den Fang von Tieren, die dem Jagdrecht nicht unterliegen, in Betracht kommen (z. B. Mausefallen) werden vom Bundesjagdgesetz nicht erfasst. Hier gilt grundsätzlich § 13 Absatz 1 Satz 1 TierSchG. Danach ist es verboten, zum Fangen von Wirbeltieren Vorrichtungen anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Ferner sind bestimmte Fangmethoden, -verfahren und -geräte für nach Artenschutzrecht besonders geschützte Tiere sowie für Wirbeltiere, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nach § 4 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) beschränkt.

Beim Einsatz der im Rahmen der Jagdausübung zugelassenen Fallen muss in jedem Fall, z. B. durch entsprechende Schutzvorrichtungen, sichergestellt sein, dass weder Menschen noch Haustiere oder geschützte Tiere gefährdet werden. Kommen durch eine Falle Menschen oder Tiere zu Schaden, kann sich der Fallensteller wegen fahrlässiger Körperverletzung oder wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz strafbar gemacht haben.

Zur Stärkung des Tierschutzes bei der Fangjagd mit Fallen hat die Europäische Gemeinschaft 1998 zwei internationale Übereinkommen mit dem Ziel der Festlegung humaner Fangnormen auf internationaler Ebene zugestimmt, einem Übereinkommen mit Kanada und der Russischen Föderation (Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 – 98/142/EG) und einem weiteren Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Beschluss des Rates vom 13. Juli 1998 (98/487/EG). Diese beinhalten tierschutzfachliche Anforderungen an Totschlag- wie Lebendfallen u. a. für einige nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegende Arten. Ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung dieser Abkommen aus dem Jahr 2004 (vgl. Bundesratsdrucksache 688/04) wurde vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit abgelehnt. Es bleibt abzuwarten, ob und wann die Europäische Union sich auf eine Umsetzung dieser Übereinkommen verständigt und welche Folgerungen sich daraus auf die Rechtslage in Deutschland ergeben.

- b) Ist der Einsatz von Lebendfallen nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Tierschutz vereinbar?

Wenn ja, welche Anforderungen müssten diese dann nach Auffassung der Bundesregierung erfüllen, damit sie mit dem Tierschutzgesetz und dem Konzept eines ethischen Tierschutzes vereinbar sind?

Lebendfallen werden seit Jahren erfolgreich im Natur- und Artenschutz (Markierung von Wildtieren) wie auch im Tierschutz (Einfangen verwilderter Katzen) und bei der Jagd eingesetzt. Grundsätzlich darf von Fallen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 TierSchG nicht die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere ausgehen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass im Handel ein breites Sortiment unterschiedlicher Fallen angeboten und ohne Nachweis der Fachkunde an jedweden verkauft werden darf?

Sieht auch die Bundesregierung hier einen Regelungsbedarf?

Unter Beachtung der arten-, tierschutzrechtlichen und jagdrechtlichen Bestimmungen dürfen Jagdausübungsberechtigte in ihren Jagdbezirken nur zugelassene Fallen aufstellen. Die Jagdausübungsberechtigten sind Inhaber von gültigen Jagdscheinen. Voraussetzung für die erste Erteilung eines Jagdscheins ist die erfolgreich abgelegte Jägerprüfung im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes. Im Rahmen der hierfür notwendigen Ausbildung und in Fallenlehrgängen der Länder werden Kenntnisse zur Fallenjagd vermittelt und in der Jägerprüfung auch geprüft. Der sachkundige und tierschutzgerechte Umgang mit Fallen ist auch Teil der Ausbildung zum Beruf des Revierjägers oder der Revierjägerin.

Der Bundesregierung ist allerdings auch bekannt, dass eine Vielzahl von Fallen insbesondere für Vogelarten im Handel frei verfügbar sind und von Jedermann erworben werden können. Meldungen und Beschwerden über den Einsatz dieser Fallen für den illegalen Fang von Vögeln liegen vor. Die Bundesregierung prüft diese Entwicklungen.

9. a) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass aus Tierschutzgründen die Baujagd grundsätzlich verboten werden sollte, und wenn nein, warum nicht?

Die Baujagd ist eine wirksame Jagdart, um baubewohnende Tierarten wie den Fuchs angemessen zu bejagen. Nach der Tilgung der Tollwut in Deutschland sind die Fuchsbestände deutlich gestiegen und halten sich auf hohem Niveau. Hinzu kommt, dass der Fuchs in unseren zunehmend naturnah strukturierten Wäldern reichlich Deckung findet und auf Ansitz- oder Bewegungsjagden kaum mehr zur Strecke kommt.

Die Jagdverbände bieten Baujagdseminare an, in denen den Jägern u. a. Verhaltensregeln, der sichere Umgang mit der Waffe und Sicherheitsvorkehrungen für den Jagdhund vermittelt werden.

- b) Unterstützt die Bundesregierung die Forderung, die Ausbildung von Jagdhunden in Schlieffanlagen aus Tierschutzgründen generell zu verbieten, und wenn nein, warum nicht?

Es ist Teil der Jagdhundausbildung, die Hunde tierschutzkonform an das Wildtier heranzuführen. Nur dann kann sichergestellt werden, dass der Hund im praktischen Jagdeinsatz seine Aufgaben möglichst ohne Gefahr für sich und ohne vermeidbare Qual für das Beutetier erfüllt. Dies geschieht am künstlichen Fuchsbau durch Besatz mit einem Fuchs, der allerdings durch einen Schieber vom suchenden Hund getrennt bleibt.

Gemäß § 3 Nummer 7 TierSchG ist es verboten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen. Zudem verbietet § 3 Nummer 8 TierSchG, ein Tier auf ein anderes zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern. Die Durchführung des Tierschutzgesetzes obliegt nach § 15 Absatz 1 TierSchG den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die bisher ergangene Rechtsprechung (Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 5. September 1996, Az.:20 K 34/94 und Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 5. Juni 2001, Az.: 10 E 644/97) in der Ausbildung von Jagdhunden in Schlieffanlagen keinen grundsätzlichen Verstoß gegen § 3 Nummer 7 und 8 TierSchG sieht, da durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen sei, dass es zu einem unmittelbaren Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs komme.

10. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren tierschutzwidrig ist, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 9b.

11. a) Welche Position bezieht die Bundesregierung aus Tierschutzsicht zur Jagd mit Greifvögeln?

Das Halten von Greifen und Falken ist in der Bundeswildschutzverordnung geregelt. Zudem gelten die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und gegebenenfalls Haltungsverordnungen des Artenschutzrechts.

Nach § 15 Absatz 1 BJagdG muss jeder, der in Deutschland die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen. Langjährige Wiederansiedlungsmaßnahmen und Schutzbemühungen zugunsten des Wanderfalken, an denen die Falknervereinigungen in Deutschland wesentlich mitwirken, verlaufen erfolgreich.

- b) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung aus Tierschutzsicht zur Praxis der Aushorstung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd ein?

Nach § 22 Absatz 4 BJagdG kann nur im Einzelfall und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Maßnahmen genehmigt werden.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung aus Tierschutzsicht die Zucht von Hybridfalken?

Die Zucht von Greifvogelhybriden ist nach den näheren Maßgaben der §§ 8 ff. der BArtSchV verboten.

12. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach einem Verbot des Einsatzes von Medikamenten bei jagdbaren Wildtieren, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält eine Verabreichung von Medikamenten an Wildtiere nur für vertretbar, soweit der Einsatz von Tierarzneimitteln sowohl dem Tierschutz, der Tiergesundheit als auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit (Zoonosen) dient. Beispiele hierfür sind notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen, wie die Ausbringung von Impfködern gegen die Schweinepest oder die Beköderungsaktion zur Immunisierung der Füchse gegen Tollwut. Der Einsatz von Tierarzneimitteln hat dabei immer unter sorgfältiger und strenger fachlicher Abwägung und unter Berücksichtigung der tiermedizinischen Indikation zu erfolgen.

13. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach Einhaltung einer Null-Promille-Grenze für Jägerinnen und Jäger bei der Jagdausübung, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesjagdgesetz (§ 17) schreibt vor, dass Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen, der Jagdschein zu versagen ist. Versagungsgründe

sind z. B. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Trunk- oder Rauschmittelsucht. Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln während der Jagd ausübung kann die Zuverlässigkeit in Frage stellen.

